

[M14] Schlussabstimmung im Kantonsrat vom 30. November 2023; Vorlage Nr. 3462, Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)

**Verfassung
des Kantons Zug
(Kantonsverfassung, KV)**

Änderung vom 30. November 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **111.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [111.1](#), Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (Stand 23. Juni 2018), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verfassung
des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV)

§ 29a (neu)

¹ Die Transparenz in der Politik wird gewährleistet, indem

- a) die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien ihre Finanzierung offenlegen;
- b) die Finanzierung von bedeutenden Kampagnen im Hinblick auf kantonale Wahlen und Abstimmungen offengelegt werden;
- c) die vom Volk in öffentliche kantonale Ämter gewählten Personen ihre Interessenbindungen offenlegen.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 79 Abs. 3 Kantonsverfassung¹⁾. Sie tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft²⁾ und bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung³⁾.

Zug, 30. November 2023

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...

³⁾ Gewährleistung durch die Bundesversammlung am ...